Einlieferungsbedingungen

1. Vertragsparteien
Mit der Unterschrift dieses Vertrages beauftragt der Einlieferer den Versteigerer, die Auktionshaus Saarbrücken GmbH, die in der umseitigen Liste (beigefügten Anlage) aufgeführten Gegenstände zu den geltenden Versteigerungsbedingungen in einer Auktion zu versteigern (HGB §383). Beide Parteien bleiben bis zur vollständigen Durchführung der Auktion einschließlich des Nachverkaufs an den Versteigerungsvertrag gebunden, vgl. Punkt 4.

2. Eingelieferte Gegenstände
Der Versteigerer hat das Recht, die eingelieferten Gegenstände ganz oder zum Teil entweder bei einer Versteigerungsveranstaltung und ggf. im Nachverkauf oder im Freiverkauf anzubieten. Die zu veräußernden Gegenstände sind auf Kosten und Gefahr des Einlieferers ins Auktionshaus zu bringen und gegebenenfalls dort wieder abzuholen.

2.1 Eigentum
Mit seiner Unterschrift versichert der Einlieferer, dass die zum Verkauf angebotenen Objekte sein unbestrittenes Eigentum sind bzw. er im Auftrag des verfügungsberechtigen Eigentümers oder in fremdem Namen als Bevollmächtigter handelt. Der Einlieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versteigerers einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Er versichert zudem, dass Rechte Dritter nicht bestehen; dies gilt insbesondere für Diebesgut und Objekte aus etwaiger NS-Raubkunst.
Stellt sich nach Abschluss des Einlieferungsvertrags heraus bzw. besteht der Verdacht, dass der Einlieferer nicht Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ist oder Rechte Dritter an dem Objekt bestehen oder sonstige Gründe vorliegen, die dazu führen, von der Versteigerung abzusehen, ist der Versteigerer berechtigt, das Auktionsgut aus der Versteigerung zu nehmen sowie den Einlieferungsvertrag zu kündigen. Für etwaige Rechtsmängel haftet der Einlieferer.
Wird Kulturgut eingeliefert, dessen Herkunftsland nicht Deutschland ist, so versichert der Einlieferer, die Ausfuhrbestimmungen des Herkunftslandes (vgl. §§ 21 ff KGSG) und die Einfuhrbestimmungen Deutschlands (vgl. §§ 28 ff KGSG) beachtet zu haben.

2.2 Echtheit
Der Einlieferer ist verpflichtet, alle ihm bekannten Informationen, Tatsachen (z.B. Fälschung, Replik, Imitation, Kopie, Nachguss, Nachahmung) und Provenienzen zu den eingelieferten Gegenständen mitzuteilen. Dies gilt auch für offensichtliche oder versteckte Mängel, Restaurierungen, Umbauten, Ergänzungen, Verfälschungen sowie Zweifel an Autorenschaft, Signaturen oder Zuschreibungen. Mit seiner Unterschrift übernimmt der Einlieferer die volle Gewähr für die von ihm gemachten Angaben über das Auktionsgut und stellt die Auktionshaus Saarbrücken GmbH frei von allen Sach- und Rechtsmängeln. Im Falle einer Rechtsverfolgung verpflichtet er sich, die Kosten zu bevorschussen und zu tragen. Auch nach bereits erfolgter Versteigerung ist der Einlieferer verpflichtet, Stücke, die durch einen autorisierten Prüfer als gefälscht anerkannt wurden, zurückzunehmen. Der Versteigerer ist in diesem Falle berechtigt, alle anfallenden Kosten einer eventuellen Rückabwicklung des Kaufes und des Erlöses vom Einlieferer einzufordern.

2.3 Provenienz
Der Einlieferer ist damit einverstanden, dass der Käufer nach Abschluss des Kaufvertrages den Namen und die Anschrift des Verkäufers zum Nachweis der Provenienz erfragen kann.

3. Auktion
Der Versteigerer übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung sowie die damit verbundene Lagerung, Ausstellung und Bewerbung der Objekte. Der genaue Termin der Auktion wird dem Auftraggeber rechtzeitig durch Übersendung einer Einladung (telefonisch, schriftlich, per Fax, E-Mail oder durch Mitteilung im Internet) bekannt gegeben. Der Versteigerer kann den festgelegten Termin der Auktion aus wichtigem Grunde verschieben und teilt dies dem Einlieferer mit. Die Versteigerung wird durch einen Auktionator mit Besitz einer Versteigerungserlaubnis durchgeführt.

3.1 Auktionsgut und Limitpreis
Zur Vorbereitung der Auktion werden die eingelieferten Objekte bewertet, weitere Informationen zu selbigen recherchiert und Katalogtexte verfasst. Der Einlieferer überträgt dem Versteigerer und seinem Fachpersonal die Aufteilung des Auktionsgutes. Das Auktionshaus setzt aufgrund der Erfahrung und der Marktsituation in Absprache mit dem Einlieferer den Limitpreis fest, der zugleich auch der Schätz- und Aufrufpreis ist. Sollte sich im Zuge der Recherche herausstellen, dass der vereinbarte Limitpreis weit über dem tatsächlichen Marktwert liegt, kann der Versteigerer das Objekt von der Auktion zurückziehen oder den Preis, nach Absprache mit dem Einlieferer, korrigieren. Alle Preise werden in der europäischen Währung Euro angegeben.

3.2 Bildrechte
Im Zuge der Auktionsvorbereitungen räumt der Auftraggeber dem Versteigerer ein, die eingelieferten Gegenstände zu fotografieren, diese Bilder zu speichern und reproduzieren sowie selbige in einem Versteigerungskatalog und in anderen geeigneten Medien (z.B. Internet, Flyer etc.) zu veröffentlichen. Der Einlieferer verzichtet darauf, Bildrechte oder sonstige Schutzrechte gegenüber dem Versteigerer geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung oder einer sonstigen Beendigung dieses Vertrages.

3.3 Zuschlag
Ein rechtskräftiger Zuschlag erfolgt während der Auktion zum festgesetzten Limit oder darüber. Ein Zugschlagspreis ist der Preis, den der Käufer während der Auktion oder im Nachverkauf ohne das Aufgeld bezahlt. Wird der Limitpreis nicht erreicht, kann der Versteigerer den Gegenstand unter Vorbehalt zuschlagen. Kann der Limitpreis nach der Auktion nicht anderweitig erzielt werden, wird der Auftraggeber von dem Vorbehaltszuschlag in Kenntnis gesetzt. Im beiderseitigen Einverständnis kann der Vorbehaltszuschlag dann fest zugeschlagen werden.

3.4 Nachverkauf
Der Nachverkauf dauert in der Regel vier Wochen. Er ist fester Bestandteil des Auktionsgeschäftes, so dass auch für den Nachverkauf die unterschriebenen Versteigerungsbedingungen gelten. Während des Nachverkaufs kann das Auktionsgut, welches nicht während der Auktion zugeschlagen wurde, durch den Versteigerer zum Limitpreis verkauft werden. Liegen Gebote unterhalb des Limits vor, werden diese erst drei Wochen nach der Auktion bearbeitet und nur unter Rücksprache mit dem Auftraggeber zugeschlagen.

3.5 Versicherung
Für die Dauer ihrer Lagerung im Auktionshaus sind die eingelieferten Gegenstände in Höhe des festgelegten Limitpreises versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlieferung der Objekte und der Ausfertigung des Versteigerungsvertrages und endet mit dem Zeitpunkt der Inbesitznahme durch den Erwerber bzw. mit der Rückgabe der unverkauften Gegenstände an den Einlieferer.

3.6 Provision und Abrechnung
Der Auftraggeber erhält vier bis sechs Wochen nach der Auktion eine Abrechnung über die verkauften Objekte. Die Summe der Zuschlagspreise, abzüglich der Provision von 22% des Zuschlagspreises inkl. der gesetzlichen MwSt, wird dem Einlieferer in Form einer Überweisung oder eines Schecks ausgezahlt - nur in Ausnahmefällen erfolgt eine Barauszahlung.
Da im Vorfeld der Auktion eine Prüfung der Bieter erfolgt, haftet der Versteigerer gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung des Geschäftes nicht, wenn ein Käufer trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt.

4. Vertragsdauer
Der unterzeichnete Versteigerungsvertrag gilt für die eingelieferten Gegenstände und endet mit der Auszahlung des Versteigerungserlöses der verkauften Objekte an den Einlieferer bzw. mit der vertragsgemäßen Rückgabe des unverkauften Auktionsgutes. Der Einlieferer verpflichtet sich, den Versteigerungsauftrag bis zum Ende der Versteigerung inkl. Nachverkauf aufrecht zu erhalten. Zieht er diesen vorzeitig ganz oder teilweise zurück, ist er der Auktionshaus Saarbrücken GmbH im Rahmen der gesetzlichen Regelungen schadenersatzpflichtig, hat dem Auktionshaus jedoch mindestens die entgangene Provision zu ersetzen.

5. Folgerechtsabgabe
Bei Werken, die dem Urheberrecht unterliegen, ist der Einlieferer nach §26 Urhg. bei Veräußerung zur Folgerechtsabgabe in Höhe von 2% des Zuschlagspreises verpflichtet. Der entsprechende Betrag wird vom Versteigerer entweder sofort bei der Abrechnung in Abzug gebracht oder spätestens dann eingefordert, wenn die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ihre Gebührenrechnung vorlegt, was unter Umständen erst nach zwei Jahren erfolgen kann.

6. Nicht versteigertes Auktionsgut

6.1 Rückgabe des nicht versteigerten Auktionsgutes
Werden die eingelieferten Gegenstände in der Auktion oder im dazugehörigen Nachverkauf nicht verkauft, ist der Einlieferer grundsätzlich verpflichtet, sie auf eigene Kosten wieder abzuholen, und zwar in der Regel innerhalb von 4 bis 8 Wochen nach der Auktion. Geschieht dies nicht und ist auch nichts anderes vereinbart, werden Lagergebühren fällig, die die Auktionshaus Saarbrücken GmbH dem Einlieferer in Rechnung stellen kann. Sollte der Einlieferer seine Gegenstände auch dann nicht abholen, hat der Versteigerer das Recht, diese auch ohne neuerliche Rücksprache mit dem Einlieferer zu einem vom Versteigerer festgelegten Preis abzugeben; dies tritt frühestens nach Abschluss der auf die ursprüngliche Auktion folgenden Versteigerung ein.

6.2 Wiederaufnahme des nicht versteigerten Auktionsgutes
Nach Absprache zwischen Versteigerer und Einlieferer können unverkaufte Gegenstände im Auktionshaus verbleiben, um in spätere Auktionen wiederaufgenommen zu werden; dabei wird in der Regel eine Auktion ausgesetzt und die Gegenstände somit erst in die übernächste Versteigerung aufgenommen. Bei einer Wiederaufnahme ermäßigt sich das Limit, falls nicht anders vereinbart, automatisch um bis zu 50%. Kommt es zu einem dritten Versuch, wird das Auktionsgut zu einem vom Versteigerer frei wählbaren Limitpreis in eine spätere Versteigerung aufgenommen. Sollte auch dann ein Verkauf nicht gelingen, ist der Einlieferer zur Rücknahme unter den in 6.1 genannten Bedingungen verpflichtet.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Versteigerer und dem Einlieferer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der Einlieferer erklärt sich mit seiner Unterschrift mit dem Inhalt der Versteigerungsbedingungen einverstanden.